

sen, Acht haben und folgends für der Aufführung, an dem Ort, alwo die Niederfällung geschehen ist, sich ohngekündt erheben und sothaniige Holzer, oder was davon geschnitten seyn möchte, ein eigentlich in Unserem Rahmen dazu gefertigtes Zeichen geben sollen.

Würde demnach bey der Aufführung oder sonstern hernacher sich befinden, daß ohne Unsern also gnädigst ertheilten Pass und Zeichen jemand mit Zimmer- oder anderem geschnittenen Holze abgeführt seyn sollte, solches alles wollen Wir nicht allein confusabili hiemit gnädigst erklärt, sondern den beurkundeten Contravenienten in zwanzig Goldgulden (davon jedesmahl der oder die Denuncianten und Anbringere den vierten Theil haben sollen) für das erstemal brüchfällig erkläret, zum zweyten mahl aber Uns eine andere schäffere, anderen zur Warnung exemplarische Demonstration gnädigst fürbehalten haben.

Befehlen demneggst Unseren Drossen, Rentmeistern, Gograven, Richtern, Vogten, Frohnen, und insgemein allen Befehlshaberem Unseres Hochstifts, daß sie diesen Unseren gnädigsten offenen Befehl und ernstlichen Willen und Meinung auch denen benachbarten Länden und Stätten zur Wissenshaft machen, dabey stief und fest halten, und bey Vermeidung Unserer größten Ungnaden dahin gehorcamst absehen, daß die Verbrechere Uns schleunigst denuncirter und darüber ohne einige Connivenz wegen also mutwillig verursachter Straff ernstlich verfahren werde. Urkundt Unserer Handzeichens und vorgetruckten Insiegels. Sign. usf Unserm Haß Thauß den 11. Junii 1652.

(L. S.) Christoff Bernhardt.

Nr. 4.

Edict wegen des schädlichen Holzhauens und Anordnung eines General-Holzauffsehers, vom 12. Apr. 1660.

Von Gottes Gnaden, Wir Christoff Bernhardt, Bischof zu Münster, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Burggraf zum Gronberg undt her zu Dörkeloe ic.

Zuen hiemitt zu wissen, nachdem Wir ein zeithero verspüren müssen, welcher gestaldt bey Berthau- undt Aufführung des Holzes in Unserm Stifts und Fürstenthumb allerhandt Unterschleiss vorlauftet, ohne Vorwissen der Eigenthümshern, Erdbholz-Richtern, oder derjenigen, welche darüber zu disponiren befuegt, niedergesället, aufs undt innerhalb Landts unverantwortlicher Weise verfüret, undt also dhadurch nicht allein vielerhandt Betrug, sondern auch ein unverantwortlicher Erbschade verübt werdt, dergestalte daß es bey zuefallenden Feuersbrünken (welche der Allmächtige gnädiglich verhuueten wolle) ahn notdürf-

gen Holz mächtig endbrechen mögte, wie Wir dan zur Verhütung solchen erbschädlichen Wesens gleich bey Antritt Unserer Fürstlicher Regierung ernstliche mandata und Pönal-Befelche abgehen zu lassen bewegt worden, daß Wir derowegen nötig erachtet haben, einen General-Auffseheren anzutötnen, gestaldt Wir dan zue dem Endt Henrichen Schulen Goedding ggst angeordnet, undt demselben Befelich gegeben haben, daß er sich über das Holzhanen und Aufführen sowoll de praeterito als in künftig alles Fleisches erkundigen, sowoll auf Unser privatiss. Gehöß, als dha Wir als Erdbholzrichter, Obrister Erberlehenherr, oder sonstem eingerley Gestaldt interessirt sein, durch Unser ganzes Stifts und Fürstenthumb behörige Aufficht tragen, auch dafern er einigen Mangel oder Unterfchleiss verspüren würdt, daß nemlich die Hölgere ohne Unser oder des Eigenthümshüheren, oder derjenigen, so das Holz zu verkaussen befuegt, Vorwissen und Consens gehauen, oder ohne Unser Pass, undt Malzeichen, vom Stamb hinweg, oder arser Lands verführt, oder in Stätten undt Dörffern innerhalb Landts verkauft oder verschenkt, oder doch sonstem einiger Betrug dabey vermercket würdt, solches ahn Unsere Fürstliche Hoff-Cammer mit specification der Käuffer, Hauer, Fuhrleutten, undt übrigen handthätigen Personen denunciiren, und das verdächtige Holz, auch nach Befinden die Personen selbst, anhalten und arrestieren sollt, wonne und möge; falls er aber durch die Seinige dazu für sich selbst nicht sufficient, und die Anhaltung oder arrest nicht zue Werk zie richten vermögte, auf solchem Fall werden Unsere aller ork Beamten, Richter und Gograven, Vogten, Frohnen, auch Ambts- und Kiespelsführere, bey Verlust ihrer Diensten auch arbitriari Straff, gnädigst ernstlich befelchet, demselben auf sein oder der seinigen Ansuchen alle mögliche Hülfe und Handbietung zu thuen, damit diesem Unserm gnädigsten Befelche, und hieborem ausgelassenen Holz mandatis der Gebühr nachgelebt werde; im wiedrigen und dha sie, Unsere Bediente die gebührende Ambshülff verweigern oder sonstem nicht assistiren würden, werden Wir selbigen davor mit obgesetzter Straff ansehn, und allen daraus erfolgenden Schaden an ihnen erholen lassen; unter diesem wirdt männlichem zur Nachrichtung angefüigt, daß die attestaciones Unserer Hoff-Cammer oder gedachten Schulen zue dero Examination zugestellt, und von beiderseits die Holz-Pässe ins künftig bis fernere Fürstliche Verordnung wahrgenommen werden sollen. Urkundt Unsers Fürstl. Handzeichens und vorgetruckten Cammer-Insiegels; Geben in Unserer residencie St. Eügeresburgh ahn 12. Aprilis 1660.

(L. S.) Christoff Bernhardt mp.